



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz
Frau Alessandra Ignoto
Bundesrain 20
3003 Bern

alessandra.ignoto@bj.admin.ch

Parlamentarische Initiative. Aufhebung von Artikel 293 StGB; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats hat die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Frage der Aufhebung bzw. Änderung des Artikels 293 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt.

Der mit "Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen" überschriebene Artikel 293 des Strafgesetzbuchs lautet heute wie folgt: "Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft".

Die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen möchte diese Bestimmung, welche dem Schutz des Meinungsbildungsprozesses der Behörden dient, beibehalten, sie aber mit der

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Einklang bringen, indem den Gerichtsbehörden ermöglicht wird, das Geheimhaltungsinteresse und die Interessen, welche eine Information der Öffentlichkeit gebieten, gegeneinander abzuwägen. Demgegenüber beantragt die Kommissionsminderheit wie der Urheber der Parlamentarischen Initiative 11.489 Artikel 293 StGB ersatzlos aufzuheben.

Wir begrüßen die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Änderung des Artikels 293 StGB. Damit wird die Rechtslage an die Rechtsprechung des EGMR angepasst und die Bestrafung bei Veröffentlichung von geheimen Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen bleibt weiterhin möglich. Demgegenüber können wir der von der Kommissionsminderheit vorgeschlagenen Aufhebung des Artikels 293 StGB nicht zustimmen.

Artikel 293 StGB soll weiterhin dem Schutz der Regierungs- und Justiztätigkeit dienen. Indem der Meinungsbildungsprozess der Behörden gewahrt wird, ist sichergestellt, dass diese effektiv und unabhängig arbeiten können. Auch an einem (Straf-, Zivil- oder Verwaltungs-) Verfahren beteiligte Privatpersonen (Beschuldigte, Opfer, Zeugen usw.) werden weiterhin vor einer ihnen schädlichen Verbreitung von Informationen geschützt. Darüber hinaus führt die vorgeschlagene Änderung des Artikels 293 StGB dazu, dass die Journalisten verstärkt in die Verantwortung genommen werden. Sie müssen nun abwägen, ob die Veröffentlichung einer sensiblen Information angebracht ist. Des Weiteren steht der geänderte Artikel 293 StGB im Einklang mit den Prinzipien des EGMR, da für den Fall, dass das Veröffentlichungsinteresse stärker wiegt als das Geheimhaltungsinteresse, ausdrücklich Straflosigkeit (und nicht bloss Strafbefreiung) vorgesehen ist.

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Kommissionsmitglieder, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 10. März 2015



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli